



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.442/1-V/6/86

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	76 - GE 286
Datum:	7. DEZ. 1986
Verteilt	12. DEZ. 1986 Madlhammer

St. Bomer

Sachbearbeiter

LACHMAYER

Klappe/Dw

2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Bundesgesetz betreffend Paralympics 1988
in Innsbruck;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 5. November 1986, GZ 14.414/1-III/2/86, versendeten Gesetzentwurf betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics).

2. Dezember 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Madl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.442/1-V/6/86

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

Sachbearbeiter

LACHMAYER

Klappe/Dw

2203

Ihre GZ/vom

14.414/1-III/2/86
5. November 1986

Betrifft: Bundesgesetz betreffend Paralympics 1988;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

1. Im Übersendungsschreiben vertritt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die Auffassung, daß die Veranstaltung dieser Weltwinterspiele im öffentlichen Interesse liegt und daher von Überwachungsgebühren gemäß dem Bundesgesetz BGB1.Nr. 214/1964 ausgenommen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erk. vom 21. November 1984, Z1.81/01/0250 die Rechtsauffassung vertreten, vom Entstehen einer Überwachungsgebührenpflicht könne dann nicht die Rede sein, wenn die Veranstaltung entweder zur Gänze oder doch vorwiegend im öffentlichen Interesse gelegen ist.

- 2 -

Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist von der zuständigen Behörde nach Zweck, Gegenstand, Umfang, Bedeutung u.ä. der Veranstaltung zu beurteilen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst kann im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse, insbesondere auch im Hinblick auf den internationalen Aspekt, bejaht werden. Eine besondere Regelung wird deshalb nicht als erforderlich erachtet.

2. Der seinerzeitige Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte in Innsbruck 1984, BGBl.Nr. 161/1983, geht auf den Initiativantrag vom 19. Jänner 1983, Nr. 235/A, zurück und wurde keinem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Der Verfassungsdienst verkennt nicht, daß der vorliegende Entwurf überwiegend dem Text des zitierten Bundesgesetzes entspricht. Da aber früher kein Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, können bestimmte Bedenken erst jetzt eingebracht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 1:

Gemäß den Erläuterungen soll der Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Träger des Förderungswesens für den Sport tätig werden, sodaß als verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage der Art. 17 B-VG in Betracht komme.

In einem gewissen Widerspruch dazu steht der § 1 Abs. 2 des Entwurfes, wonach der Ausgleichstaxfonds einen weiteren Betrag in der Höhe von S 500.000 zur Verfügung stellen wird.

Wie die Erläuterungen ausführen, ist der Ausgleichstaxfonds ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Eine Regelung seines Verhaltens kann nicht im Rahmen des Art. 17 B-VG erfolgen.

- 3 -

Ob freilich eine solche Zahlung des Ausgleichstaxfonds im Invalideneinstellungsgesetz 1969 bereits gesetzlich gedeckt ist oder ob dieses Gesetz zu novellieren wäre, ist eine Frage, die vornehmlich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu beurteilen ist.

Zu § 3:

Der § 3 des Entwurfes enthält haushaltsrechtliche Vorschriften. Der Verfassungsdienst hat im Zusammenhang mit dem Initiativantrag Nr. 235/A anlässlich einer Anfrage der Parlamentsdirektion die Auffassung vertreten, daß die Bestimmungen des § 3 und des § 5 - soweit er sich auf § 3 bezieht - gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen. Diese Rechtsauffassung wurde auch in den Bericht des Unterrichtsausschusses des Bundesrates vom 8. März 1983 (2722 d.Blg.z.d.Sten.Prot.d.BR) aufgenommen.

In den Erläuterungen wäre daher neuerlich darauf hinzuweisen, daß die genannten Bestimmungen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen (vgl. Pkt. 97 Z 2 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 5:

Aus legistischen Gründen wird angeregt, den § 5 in Zahlen zu untergliedern.

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu den §§ 2 bis 5 sollten ausführlicher gestaltet werden (vgl. Pkt. 86 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Weiters ergeht eine Durchschrift an das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

2. Dezember 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad